

## SATZUNG

### **Kreischorverband Burgdorf e.V. im Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V.**

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### § 1

Der 1961 gegründete Zusammenschluss von Chorvereinigungen führt den Namen „Kreischorverband Burgdorf e.V. (KCV Burgdorf)“.  
Der Kreischorverband hat seinen Sitz am Ort des/r gewählten Vorsitzende/n bzw. des/r gewählten Geschäftsführers/erin. Er ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V. und im Deutschen Chorverband (DCV), dessen Satzung er anerkennt.

##### § 2

- (1) Zweck des Kreischorverbandes ist die Pflege des Chorgesangs in Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und Gemischten Chören sowie in Instrumental- und Tanzgruppen, die einem Mitgliedschor angeschlossen sind, mit dem Ziel, das Chorsingen und Musizieren als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern auf der Grundlage des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes (DCV) und der von den Organen der Sängerbünde/Chorverbände gefassten Beschlüsse.
- (2) Seine Aufgaben hierbei sind insbesondere :
  - a) Vertretung des Laienchorwesens in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen in allen musikalischen und sonstigen Fragen bei kommunalen, staatlichen und anderen Stellen
  - b) Beratung und Betreuung der Mitgliedschöre sowie Vermittlung von Informationen, Erfahrungen und Anregungen
  - c) Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren mit dem Ziel der Förderung und Weiterbildung von Vereinsvorständen, Chorleiterinnen und Chorleitern, Chorhelferinnen und Chorhelfern, Sängerinnen und Sängern
  - d) Zusammenarbeit mit Musikschulen und anderen Einrichtungen
  - e) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Darstellung zeitgemäßer Laienchorarbeit in der Öffentlichkeit, in der Regel in mehrjährigem Abstand
  - f) Durchführung von Ehrungen bei Jubiläen

##### § 3

- (1) Der Kreischorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kreischorverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedschöre haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreischorverbandes keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreischorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Der Kreischorverband ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 5

- (1) Das Geschäftsjahr des Kreischorverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Mitglieder von Organen des Kreischorverbandes sowie weitere mit ehrenamtlichen Aufgaben beauftragte Personen versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

### II. Mitgliedschaft

#### § 6

- (1) Mitglied des Kreischorverbandes Burgdorf e.V. können Chöre oder Gesangvereine werden, die die Ziele des Kreischorverbandes Burgdorf e.V. unterstützen.
- (2) Mitglied im Kreischorverband Burgdorf e.V. können auch Mitgliedschöre des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. werden, die bisher einem benachbarten Sängerbund oder Chorverband angehören. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der dafür zuständigen Organe sowohl des Mitgliedschores als auch des Sängerbundes/ Chorverbandes, dem der Mitgliedschor bisher angehört hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V.
- (3) Mit der Aufnahme eines Chores/Gesangvereins als Mitglied des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. und nach den Bestimmungen der Satzung des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. wird der Chor /Gesangverein gleichzeitig Mitglied des Kreischorverbandes Burgdorf e.V., sofern der Vereinssitz im Stadtgebiet Lehrte oder Burgdorf oder in einer benachbarten Stadt oder Gemeinde liegt.

#### § 7

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### III. Rechte und Pflichten der Mitgliedschöre

#### § 8

- (1) Die Mitgliedschöre sind in der Ausübung ihrer Aufgaben, in ihren eigenen Satzungen und in ihrer Verwaltung nicht eingeschränkt, soweit sie nicht gegen diese Satzung und gegen die Satzung des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. und des Deutschen Chorverbandes (DCV) verstoßen.

- (2) Die Mitgliedschöre genießen alle Vorteile, die zur Förderung ihrer Ziele vom Kreischorverband und von den Sängerbünden und Chorverbänden erwirkt werden mit dem Recht zur Benutzung ihrer Einrichtungen und zur Teilnahme an ihren Veranstaltungen.

## § 9

- (1) Alle Mitgliedschöre sind verpflichtet, die im Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes (DCV) sowie in weiteren Leitlinien und Beschlüssen der Sängerbünde/Chorverbände (DCV und Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V.) festgelegten Aufgaben zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschöre befolgen die Beschlüsse des Sängertages (§ 13).
- (3) Die Mitgliedschöre haben die vom Kreischorverband angeforderten und vom Sängertag festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung (Sängertag) festgesetzt.  
Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten :
- a) Beitrag für den Deutschen Chorverband
  - b) Beitrag für den Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V.
  - c) Beitrag für den Kreischorverband
- (4) Es ist Ehrenpflicht aller Mitgliedschöre, die Zugehörigkeit zum Kreischorverband und zu den Sängerbünden und Chorverbänden durch Wort und Tat zu bezeugen sowie ihre Einrichtungen und Veranstaltungen zu unterstützen.

## IV. Ende der Mitgliedschaft

### § 10

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedschores (Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedschores) richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Kreischorverband.

Der Austritt aus dem Kreischorverband kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Kreischorverbandes zu richten, der hiervon den Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V. unterrichtet.

Mitglieder des Kreischorverbandes, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz schriftlicher Anmahnung wiederholt nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes des Kreischorverbandes durch das Präsidium des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. ausgeschlossen werden.

## V. Organe des Kreischorverbandes

### § 11 Organe des Kreischorverbandes sind :

- a) die Mitgliederversammlung (Sängertag)
- b) der Vorstand
- c) der/die Kreischorleiter/in

## VI. Die Mitgliederversammlung (Sängertag)

### § 12

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Sängertag des Kreischorverbandes – im folgenden Sängertag genannt – statt. Außerordentliche Sängertage finden statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitgliedschöre verlangen oder der Vorstand dieses beschließt.
- (2) Die Einberufung des Sängertages erfolgt schriftlich spätestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Der Sängertag besteht aus den Vertretern der Mitgliedschöre des Kreischorverbandes Burgdorf e.V. Jedem Mitglied (Verein) steht nach Maßgabe der letzten Bestandserhebung für je 50 angefangene singende Mitglieder ein Vertreter zu. Die auf einen Chor (Verein) anfallende Anzahl der Stimmen kann von einem Vertreter abgegeben werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Kreischorleiter/in nehmen stimmberechtigt an dem Sängertag teil. Sie können jedoch nicht gleichzeitig stimmberechtigte Beauftragte ihres Chores (Vereins) sein.
- (5) Anträge an den Sängertag bzw. an einen außerordentlichen Sängertag sind spätestens 14 Tage vor dem Sängertag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### § 13

Der Sängertag hat folgende Aufgaben :

- a) die Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung des Kreischorverbandes Burgdorf e.V.
- b) die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes, des/der Kreischorleiters(in), des/der Kreisschatzmeisters(in) sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen über die Jahresrechnung des Kreischorverbandes
- c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kreischorverbandes sowie die Festsetzung der Umlage als Jahresbeitrag der Mitgliedschöre an den Kreischorverband
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) die Beratung und Beschlussfassung über besondere Vorhaben und Veranstaltungen des Kreischorverbandes, sofern sich für die Mitgliedschöre finanzielle Auswirkungen ergeben
- g) die Erledigung von Anträgen gemäß § 12 Abs. 5
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreischorverbandes

### § 14

- (1) Der Sängertag wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt der Sängertag den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.
- (3) Der Sängertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitgliedschöre vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen zweiten Sängertag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedschöre beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Sängertag fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Kreischorverbandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über den Ablauf und die Beschlüsse des Sängertages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

## VII. Der Vorstand

### § 15

Der geschäftsführende Vorstand des Kreischorverbandes Burgdorf e.V. ist Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der Kreischorverband Burgdorf e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

### § 16

(1) Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands :

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Schatzmeister/in

und Mitglieder des erweiterten Vorstandes :

- e) der/die stellvertretende Schriftführer/in
- f) der/die stellvertretende Schatzmeister/in
- g) der/die Pressewart/in (auch zuständig für Öffentlichkeitsarbeit)
- h) der/die Chorjugendreferent/in
- i) bis zu vier Beisitzer/innen

(2) Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand kommissarisch eine geeignete Person bis zur Neuwahl auf dem nächsten Sängertag.
- (4) Wenn auf einem Sängertag eine auf der Tagesordnung stehende Wahl eines Vorstandmitglieds gemäß Abs. 1 Buchstabe c) – i) nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann, so beauftragt der Vorstand nach weiterer Beratung eine geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl auf dem nächsten Sängertag.
- (5) Die Vorstände der Mitgliedschöre sowie die Ehrenmitglieder werden von Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes gemäß Abs. 3 und 4 unterrichtet.

## § 17

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreischorverbandes. Bei Bedarf beruft er den Vorstand (§ 16 Abs. 1) zur Berichterstattung und zur Beschlussfassung ein.

## § 18

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreischorverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Sängertag übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - a) Vorbereitung und Einberufung des Sängertages einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen des Sängertages
  - c) Erstellung der Jahresberichte und Vorbereitung des Haushaltsplans des Kreischorverbandes
  - d) Beschlussfassung über die Bestätigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedschores des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. im Kreischorverband Burgdorf e.V. sowie die Beendigung einer Mitgliedschaft
  - e) Beschlussfassung über die Benennung der Vertreter für den Sängertag des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V., die nach den Bestimmungen der Satzung des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. das Stimmrecht der Mitgliedschaft wahrnehmen
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte fachliche und organisatorische Aufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit berufen.

## § 19

- (1) Der Vorstand verhandelt und beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungen mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder gemäß § 16 Abs. 1 a) – i) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Stellvertreter/ Stellvertreterin der/des Vorsitzenden.

## VIII. Kreischorleiter/in

### § 20

Der/die Kreischorleiter/in und sein/e Vertreter/in werden von dem/der Vorsitzenden des Kreischorverbandes für die Amtszeit des Vorstandes bestellt und vom Vorstand bestätigt. Der/die Kreischorleiter/in und sein/e Vertreter/in haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand. In musikalischen Fragen hat der/die Kreischorleiter/in ein Vetorecht. Für die in § 21 beschriebene Arbeit kann er/sie sich ein Team (Musikausschuss) zusammenstellen.

### § 21

Die Arbeit des/der Kreischorleiters (in) gilt der Förderung des musikalischen Lebens im Kreischorverband, der Kontaktpflege zu den Chorleiterinnen und Chorleitern im Kreischorverband, der Förderung der Aus – und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern, von Chorhelferinnen und Chorhelfern, von Chorleiterinnen und Chorleitern und der Beratung des Vorstandes sowie der Mitgliedschöre in allen musikalischen Fragen.

## IX. Ehrenmitglieder

### § 22

Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Kreischorverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder erhalten über ihre Ehrenmitgliedschaft eine Urkunde.

## X. Besondere Bestimmungen

### § 23

Die Festsetzung der Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Sängertages oder eines außerordentlichen Sängertages. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 14 Abs. 4) erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt eines Sängertages oder eines außerordentlichen Sängertages aufgenommen war und der/die Vorsitzende die Mitgliedschöre über den Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung unterrichtet hat.

### § 24

- (1) Die Auflösung des Kreischorverbandes ist nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sängertag oder außerordentlichen Sängertag möglich. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel sämtlicher Mitgliedschöre durch stimmberechtigte Vertreter anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls ein Sängertag gemäß Abs. 1 nicht beschlussfähig ist, beruft der Vorstand innerhalb von 6 Wochen einen weiteren außerordentlichen Sängertag ein, der dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Bei Auflösung des Kreischorverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Sofern der Sängertag nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende der/des Vorsitzenden zusammen mit dem/der Schatzmeister/in vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Diese Satzung wurde auf dem Kreissängertag in Uetze am 8.3.2009 abschließend diskutiert und zur Abstimmung und Freigabe für den Sängertag im Jahr 2010 verabschiedet.

Nach Annahme im Jahr 2010 tritt diese Satzung dann sofort nach § 23 der Satzung in Kraft..

Isernhagen, 08. März 2010

.....  
Kreisvorsitzender

.....  
stellv. Kreisvorsitzende

.....  
Schriftführer

.....  
Schatzmeisterin